



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 26

Rathenow, 2019-11-18

Nr. 31

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des
Kreisausschusses 193

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall-
und Auslagenentschädigung für
Kreistagsabgeordnete,
sachkundige Einwohner/innen und
Vertreter/innen in wirtschaftlichen
Unternehmen des Landkreises
Havelland

(Entschädigungssatzung) 203

Geschäftsordnung

des Kreistages des
Landkreises Havelland 211

Bekanntmachung

der Führerscheinstelle des
Landkreises Havelland

Öffentliche Zustellung 228

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Kreisausschusses

am Montag, dem 25.11.2019, um 16:15 Uhr.

Sitzungsort: Landkreis Havelland
 Haus 1, Großer Sitzungssaal
 Platz der Freiheit 1
 14712 Rathenow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung
2. Einwendung/en gegen die Niederschrift
3. Einwohnerfragestunde
4. Abberufung einer Prüferin aus dem Amt für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision **BV-0045/19**
5. Beratung und Beschlussfassung zur Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland
- 5.1. Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland **ÄA-0004/19**
 hier: §2 Kinder und Jugendforen, Abs. 1 (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)
- 5.2. Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland **ÄA-0005/19**
 hier: §2 Kinder und Jugendforen, Abs. 3 (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)
- 5.3. Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland **ÄA-0006/19**
 hier: §2 Kinder und Jugendforen (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)
- 5.4. Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland **ÄA-0007/19**
 hier: §3 Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden, Abs. 1 (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)
- 5.5. Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland **ÄA-0008/19**
 hier: §3 Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden, Abs. 2 (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

- | | | |
|------|--|-------------------|
| 5.6. | Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland
hier: §3 Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden, Abs. 5 (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI) | ÄA-0009/19 |
| 5.7. | Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland
hier: §3 Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden, Abs. 7 (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI) | ÄA-0010/19 |
| 5.8. | Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland
hier: §4 Kinder- und Jugendbeauftragte/r, Abs. 1 (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI) | ÄA-0011/19 |
| 5.9. | Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland | BV-0031/19 |
| 6. | Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Havelland | |
| 6.1. | Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 129 Abs.1 BbgKVerf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020 | BV-0059/19 |
| 6.2. | Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2020- Änderung §4b der Haushaltssatzung sowie Ansätze für Schulkosten (Erstattungen an Gemeinden) und Inanspruchnahme Deckungsreserve | ÄA-0012/19 |
| 6.3. | Antrag zur Änderung des Haushaltplanes des Landkreises Havelland für das Jahr 2020 (Fraktionen CDU/Bauern/LWN, SPD, DIE.LINKE/Die Partei, B 90/Grüne, FDP) | ÄA-0013/19 |
| 6.4. | Geplante Streichung des kreislichen Förderprogramms Offene Jugendarbeit und Angleichung der der zuwendungsfähigen Gesamtkosten für pädagogische Fachkräfte im PKR-Stellenprogramm (Fraktion B90/Grüne) | BA-0001/19 |
| 6.5. | Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2020 | BV-0047/19 |
| 7. | Jugendförderplan des Landkreises Havelland - Fortschreibung 2020 (Haushalterischer Teil) | BV-0052/19 |
| 8. | Vertrag über die Standplatzreinigung | BV-0055/19 |
| 9. | Siebente Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014 | BV-0056/19 |
| 10. | Vierte Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014 | BV-0057/19 |
| 11. | Evaluierung des Buskonzeptes Falkensee und Umland | BV-0060/19 |
| 12. | Ergänzung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV. | BV-0061/19 |
| 13. | Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Havelland für den Zeitraum 2020 - 2024 | BV-0026/19 |
| 14. | Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und - | BV-0064/19 |

- bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland
- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 15. | Rettungsdienstbereichsplan 2020 für den Landkreis Havelland | BV-0065/19 |
| 16. | Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst 2020 | BV-0066/19 |
| 17. | Vergabe einer Lieferleistung: 350 Stück Zotac ZBOXEN CI620 nano | BV-0067/19 |
| 18. | Sitzungstermine des Kreisausschusses und des Kreistages für das Jahr 2020 | MV-0011/19 |
| 19. | Verschiedenes | |

Nichtöffentlicher Teil:

- | | | |
|-----|---------------------------------------|--|
| 20. | Einwendung/en gegen die Niederschrift | |
| 21. | Sonstiges | |

Beschlussvorlagen:

BV-0045/19

Abberufung einer Prüferin aus dem Amt für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision

Mit sofortiger Wirkung wird Frau Joana Merker von ihrer Funktion als Prüferin des Amtes für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision des Landkreises Havelland abberufen (§ 101 Abs. 4 BbgKVerf).

ÄA-0004/19

Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland

hier: §2 Kinder und Jugendforen, Abs. 1 (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

§2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch Kinder- und Jugendforen.“

ÄA-0005/19

Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland

hier: §2 Kinder und Jugendforen, Abs. 3 (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

In §2 Abs. 3 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Darüber hinaus können Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche aus den kreisangehörigen Kommunen derartige Foren bei der Landrätin/beim Landrat beantragen; zu diesen ist einzuladen, wenn zu einer wie in Satz 1 genannten Angelegenheit wenigstens aus zwei kreisangehörigen Kommunen ein derartiger Antrag gestellt wurde.“

ÄA-0006/19

Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland

hier: §2 Kinder und Jugendforen (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

In §2 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:

„Die Ergebnisse der Arbeit der Foren sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben; sie sollten von diesem bei seiner Willensbildung angemessen und konsensorientiert berücksichtigt werden.“

ÄA-0007/19

Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland

hier: §3 Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden, Abs. 1 (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

§3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann darüber hinaus durch offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden erfolgen.“

ÄA-0008/19

Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland

hier: §3 Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden, Abs. 2 (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

§3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Derartige Workshops und Diskussionsrunden können sowohl eigenständig durch den Landkreis als auch in Zusammenarbeit mit den Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche aus den kreisangehörigen Kommunen, Schulen oder freien Trägern der Jugendhilfe und Jugendverbänden organisiert und publik gemacht werden.“

ÄA-0009/19

Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland

hier: §3 Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden, Abs. 5 (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

In §3 Abs. 5 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Darüber hinaus können Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche aus den kreisangehörigen Kommunen derartige Foren bei der Landrätin/beim Landrat beantragen; zu diesen ist einzuladen, wenn zu einer wie in Satz 1 genannten Angelegenheit wenigstens aus einer kreisangehörigen Kommunen ein derartiger Antrag gestellt wurde.“

ÄA-0010/19

Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland

hier: §3 Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden, Abs. 7 (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

In § 3 wird ein neuer Abs. 7 eingefügt:

„Die Ergebnisse der offenen oder projektbezogenen Workshops und Diskussionsrunden sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben; sie sollten von diesem bei seiner Willensbildung angemessen und konsensorientiert berücksichtigt werden.“

ÄA-0011/19

Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland

hier: §4 Kinder- und Jugendbeauftragte/r, Abs. 1 (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

In §4 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Vor der Benennung ist den Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche der kreisangehörigen Kommunen die Gelegenheit zu geben, die Kandidatin oder den Kandidaten kennenlernen und zu ihr bzw. zu ihm eine Stellungnahme abgeben zu können.“

BV-0031/19

Einführung einer Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland

Der Kreistag stimmt der Einführung der Beteiligungssatzung für Kinder und Jugendliche zu.

BV-0059/19

Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 129 Abs.1 BbgKVerf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020

Die aus der Anlage 1 ersichtlichen Einwendungen 1 und 2 werden abgelehnt.

ÄA-0012/19

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2020- Änderung §4b der Haushaltssatzung sowie Ansätze für Schulkosten (Erstattungen an Gemeinden) und Inanspruchnahme Deckungsreserve

Der Kreistag beschließt, § 4 b) der Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Havelland in Fassung des ÄA-0012/19 zu ändern.

ÄA-0013/19

Antrag zur Änderung des Haushaltplanes des Landkreises Havelland für das Jahr 2020 (Fraktionen CDU/Bauern/LWN, SPD, DIE.LINKE/Die Partei, B 90/Grüne, FDP)

Der Kreistag möge beschließen:

Die Haushaltsansätze für nachfolgende Projekte werden im Ergebnishaushalt geändert:

1. Das kreisliche Förderprogramm offene Jugendarbeit (Sachkonto 531800 und 531200 Kostenstelle 51100 Kostenträger 3620202), wird in Höhe von 243.600 € fortgeführt. Der Landrat wird beauftragt, die Richtlinie dergestalt anzupassen, dass diese auch sogenannten "Seiteneinsteigern" eine berufliche Perspektive in der Jugendarbeit eröffnet und für diesen Personenkreis eine berufs begleitende Qualifizierung vorsieht.
2. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten für eine pädagogische Fachkraft des Stellenprogramms nach Personalkostenrichtlinie des Landes Brandenburg wird wie beabsichtigt weiter schrittweise an das TVöD-Niveau herangeführt. Dazu werden wie im Jugendförderplan des Landkreises dargestellt die notwendigen Mittel im Haushalt 2020 eingestellt, (Erhöhung des Kreisanteils um 66.500 €) sowie in der mittelfristigen Finanzplanung fortgeschrieben (Sachkonten: 531200, 531800 Kostenstelle 51100 Kostenträger 3620202).
3. Das kreisliche Programm zur Förderung von Maßnahmen in Technik und Einsatzbekleidung für Freiwillige Feuerwehren (Sachkonto: 531200, Kostenstelle 32000, Kostenträger 1260101, wird in Höhe von 600.000 € fortgeführt. Der Landrat wird beauftragt, die Richtlinie zur Vergabe derart anzupassen, dass den besonderen finanziellen Herausforderungen der Ämter Friesack, Nennhausen und Rhinow, als Träger des Brandschutzes durch eine erhöhte Förderung von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten entsprochen werden kann, sofern die Haushaltslage des Zuwendungsempfängers die Darstellung eines Eigenanteils nicht zulässt.
4. Das Vereinsförderprogramm (Sachkonto: 531700, Kostenstelle 41000, Kostenträger 3420102) wird in Höhe von 1.000.000 € fortgeführt.

Als Gegenfinanzierung werden entweder noch nicht berücksichtigte Mehreinnahmen aufgrund der Steuerschätzung vom 05.11.2019 verwendet, wenn diese nicht herangezogen werden können, dann ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage vorzusehen.

BA-0001/19

Geplante Streichung des kreislichen Förderprogramms Offene Jugendarbeit und Angleichung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten für pädagogische Fachkräfte im PKR-Stellenprogramm (Fraktion B90/Grüne)

Der Kreistag möge beschließen:

- 1.) Die Kreisverwaltung stellt in Fortsetzung von 2019 das „kreisliche Förderprogramm Offene Jugendarbeit“ in den Haushalt 2020 ein.

- 2.) Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten für eine pädagogische Fachkraft im PKR-Stellenprogramm werden wie vorgesehen weiter wie beabsichtigt schrittweise an das 71/ÖD Niveau angeglichen.

BV-0047/19

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2020

Der Kreistag des Landkreises Havelland beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

BV-0052/19

Jugendförderplan des Landkreises Havelland - Fortschreibung 2020 (Haushalterischer Teil)

Der Kreistag beschließt:

Der Jugendförderplan des Landkreises Havelland, Fortschreibung 2020 (Haushalterischer Teil), wird beschlossen.

BV-0055/19

Vertrag über die Standplatzreinigung

Der Kreisausschuss beschließt den Vertrag über die Einrichtung und das Bereithalten sowie die Unterhaltung und die Sauberhaltung der DSD-Containerstandplätze zwischen dem Landkreis Havelland und der Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH.

BV-0056/19

Siebente Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014

Der Kreistag beschließt die Siebente Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014.

BV-0057/19

Vierte Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014

Der Kreistag beschließt die Vierte Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014.

BV-0060/19

Evaluierung des Buskonzeptes Falkensee und Umland

Der Kreistag des Landkreises Havelland nimmt die Ergebnisse der Evaluierung des Verkehrskonzeptes Falkensee und Umland zur Kenntnis und beauftragt den Landrat, die Vorschläge aus der Evaluierung zum 20.12.2019 umzusetzen.

BV-0061/19

Ergänzung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV.

Der Kreistag beschließt die Ergänzung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV.

BV-0026/19

Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Havelland für den Zeitraum 2020 – 2024

Die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Havelland beschließen den Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Havelland für den Zeitraum 2020 – 2024 in der anliegenden Fassung.

BV-0064/19

Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Die Verordnung des Landkreises Havelland über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, die zum 1. Juni 2020 in Kraft treten soll, wird beschlossen.

BV-0065/19

Rettungsdienstbereichsplan 2020 für den Landkreis Havelland

Der Rettungsdienstbereichsplan 2020 für den Landkreis Havelland wird bestätigt.

BV-0066/19

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst 2020

Der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland, die zum 1. Januar 2020 in Kraft treten soll, wird zugestimmt.

BV-0067/19

Vergabe einer Lieferleistung: 350 Stück Zotac ZBOXEN CI620 nano

Der Kreisausschuss beschließt, dass die

**Albacon Systemhaus GmbH
Severinstraße 5
18209 Bad Doberan**

den Auftrag über die Lieferung von 350 Stück „Zotac ZBOXEN CI620 nano“ erhält.

Informationen zum jeweiligen Sachverhalt können im Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland unter <https://ratsinfo.havelland.de/bi/> sowie in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland eingesehen werden.

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Havelland (Entschädigungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in seiner Sitzung vom 30. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 EUR.
- (2) Der Kreistag kann auf Antrag der/des Vorsitzenden über eine Kürzung der Aufwandsentschädigung von Abgeordneten, die wiederholt unentschuldigt an Sitzungen nicht teilnehmen, beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sind Abgeordnete an der Ausübung ihrer Pflichten ununterbrochen länger als zwei Monate gehindert, wird für den darüber hinausgehenden Zeitraum keine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Hinderung ist unaufgefordert und unverzüglich dem Kreistagsvorsitzenden anzuzeigen.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Unbeschadet des § 1 erhalten Kreistagsabgeordnete für ihre Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss-, Beirats- und Sitzungen sonstiger Gremien, in die sie durch den Kreistag entsandt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 20 EUR, soweit kein anderweitiger Aufwandsersatz für die Sitzungsteilnahme erfolgt. Darüber hinaus wird ihnen für jeweils eine

der Vorbereitung einer Kreistagssitzung dienende Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in derselben Höhe gewährt.

(2) Ausschussvorsitzende – außer der/die Vorsitzende des Kreisausschusses – oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

(3) Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird ein Ausschussmitglied im Laufe einer Sitzung durch einen Vertreter oder wird der Vertreter durch das reguläre Ausschussmitglied abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt. Erstreckt sich die Sitzung über mehr als einen Tag, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Sitzungsdauer mehr als acht Stunden betragen hat.

§ 3

Verdienstaufschlag

(1) Unbeschadet der §§ 1 und 2 haben die Kreistagsabgeordneten für ihre Teilnahme an Veranstaltungen nach Maßgabe des § 2 Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaufschlag ist wöchentlich auf 35 Stunden beschränkt.

(2) Der Verdienstaufschlag, welcher nachzuweisen ist, wird auf das Mindestentgelt gem. § 6 Abs. 2 Brandenburgisches Vergabegesetz begrenzt.

(3) Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. Die Pauschale darf nicht höher sein als das Mindestentgelt gem. § 6 Abs. 2 Brandenburgisches Vergabegesetz. Die anzurechnende regelmäßige Arbeitszeit wird auf 8.00 bis 19.00 Uhr begrenzt.

(4) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung bis zur Höhe des Mindestentgelts gem. § 6 Abs. 2 Brandenburgisches Vergabegesetz gezahlt, wenn die Übernahme der Betreuung durch eine/n Personensorgeberechtigte/n während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 4

Fahrtkosten

(1) Den Kreistagsabgeordneten werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort des jeweiligen Gremiums entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten vom Wohn- zum Sitzungsort und zurück. Satz 1 gilt nicht, wenn Abgeordnete ihre Wohnung am Sitzungsort haben. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.

(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet.

(3) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung bis zu den in § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen gezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung

(1) Für vom Kreisausschuss genehmigte Reisen im Rahmen der Abgeordnetentätigkeit erhalten die Kreistagsabgeordneten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe der/s Landrätin/Landrats.

(2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs wird eine Entschädigung bis zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen gezahlt. Bei Benutzung eines privateigenen Fahrrades wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz gezahlt.

(3) Sitzungsgelder nach § 2 und Tagegelder nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n des Kreistags und des Kreisausschusses

(1) Die/der Vorsitzende des Kreistags erhält neben den Entschädigungen nach den vorangegangenen Bestimmungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 EUR, die/der Vorsitzende des Kreisausschusses die Hälfte. Ist die/der Vorsitzende an der Ausübung ihrer/seiner Pflichten ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, wird für den darüber hinausgehenden Zeitraum die Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

(2) Wird die/der Vorsitzende innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen von der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, so wird dieser/m eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des

Vorsitzenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen. Diese Regelungen gelten entsprechend für jede/n weitere/n Stellvertreter/in, wenn die/der Vorsitzende oder die/der 1. stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung ihres/seines Amtes gehindert ist.

§ 7

Entschädigung für sachkundige Einwohner/innen

(1) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der nach § 13 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 EUR.

(2) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 2 und §§ 3 bis 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 8

Entschädigungen für Fraktionsvorsitzende

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 1 bis 5 dieser Satzung gewährt werden, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- 180 EUR bei bis zu sechs
- 220 EUR bei sieben bis 12
- 240 EUR bei 13 bis 18
- 260 EUR bei über 18 Fraktionsmitgliedern.

Im Übrigen gelten § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Entschädigung für Vertreter/innen des Landkreises in rechtlich selbständigen Unternehmen

Vergütungen aus Tätigkeiten von Vertreter/inne/n des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen gelten als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 97 Abs. 8 BbgK-Verf, soweit sie die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Beträge nicht überschreiten. Im Übrigen sind sie an den Landkreis abzuführen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24. Juni 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 1. Oktober 2014 außer Kraft.

Rathenow, den 23.10.2019

gez.

R. Lewandowski

- Landrat -

Anlage zu § 9 der Entschädigungssatzung des Landkreises Havelland

Unternehmen	Organ	Funktion	Angemessene Höhe im Sinne von § 97 Abs. 8 Satz 2 der Kommunalverfassung
Havelland Kliniken GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	2.000,00 € pauschal pro Jahr 1.500,00 € pauschal pro Jahr 1.000,00 € pauschal pro Jahr
Wohn- und Pflegezentrum Havelland GmbH	Beirat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	1.000,00 € pauschal pro Jahr 750,00 € pauschal pro Jahr 500,00 € pauschal pro Jahr
Rathenower Werkstätten GmbH	Verwaltungsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	800,00 € pauschal pro Jahr 500,00 € pauschal pro Jahr 500,00 € pauschal pro Jahr
Märkische Ausstellungen- und Freizeitzentrum GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	150,00 € pro Sitzung 100,00 € pro Sitzung 100,00 € pro Sitzung
Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	300,00 € pauschal pro Jahr 200,00 € pauschal pro Jahr 150,00 € pauschal pro Jahr
Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	900,00 € pauschal pro Jahr 900,00 € pauschal pro Jahr 600,00 € pauschal pro Jahr
Kulturzentrum Rathenow GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	25,00 € pro Sitzung 25,00 € pro Sitzung 25,00 € pro Sitzung
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	800,00 € pauschal pro Jahr 500,00 € pauschal pro Jahr 500,00 € pauschal pro Jahr

Schloss Ribbeck GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	50,00 € pro Sitzung 50,00 € pro Sitzung 50,00 € pro Sitzung
Havelländische Eisenbahn AG	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	4.000,00 € pauschal pro Jahr 3.000,00 € pauschal pro Jahr 2.000,00 € pauschal pro Jahr
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	200,00 € pro Sitzung 200,00 € pro Sitzung 100,00 € pro Sitzung

Mittelbrandenburgische Sparkasse *)	Verwaltungsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in/nen	5.400,00 € pauschal pro Jahr 4.200,00 € pauschal pro Jahr
		Übrige Mitglieder u. stellvertretende Mitglieder	3.000,00 € pauschal pro Jahr
	Kreditausschuss	Vorsitzende/r Stellvertreter/in/nen	5.400,00 € pauschal pro Jahr 4.200,00 € pauschal pro Jahr
		Übrige Mitglieder u. stellvertretende Mitglieder	3.000,00 € pauschal pro Jahr
	Verbandsversammlung	Alle Mitglieder	75,00 € pro Sitzung
		Vorsitzende/r Stellvertreter/in	150,00 € pro Sitzung 150,00 € pro Sitzung 240,00 € pro Sitzung
	Personalausschuss	Übrige Mitglieder	
Bauausschuss	Vorsitzende/r Stellvertreter/in	150,00 € pro Sitzung 150,00 € pro Sitzung 240,00 € pro Sitzung	
	Übrige Mitglieder		
MBS-Stiftung	Alle Mitglieder	54,00 € pro Sitzung	
Weberbank	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r u. stellv. Vorsitzende/r	12.000,00 € pauschal pro Jahr
		Übrige Mitglieder	6.000,00 € pauschal pro Jahr

*) Die Entschädigungen entsprechen den mit den Finanzministerien der Länder abgestimmten Empfehlungen des OSV.

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) in seiner Sitzung vom 30.09.2019 folgende Geschäftsordnung des Kreistages beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ratsinformationssystem
- § 2 Einberufung des Kreistages
- § 3 Teilnahme an Sitzungen
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Ältestenrat
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Mitwirkungsverbot/ Befangenheit
- § 9 Fraktionen
- § 10 Vorlagen
- § 11 Änderungsanträge
- § 12 Anfragen aus dem Kreistag
- § 13 Verhandlungsleitung und –verlauf
- § 14 Einwohnerfragestunde
- § 15 Zwischenfragen
- § 16 Persönliche Erklärungen
- § 17 Verletzung der Ordnung
- § 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Schluss der Aussprache
- § 21 Unterbrechung und Vertagung
- § 22 Abstimmungen
- § 23 Wahlen
- § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs-
und Wahlergebnisses
- § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 26 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 27 Geschlechtsspezifische Formulierungen

§ 28 Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 29 Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 30 Inkrafttreten

§ 1

Ratsinformationssystem

(1) Die Kreisverwaltung Havelland betreibt über die Homepage des Landkreises Havelland ein digitales Ratsinformationssystem. Dieses ermöglicht den papierlosen Sitzungsdienst für Mitglieder des Kreistages und sonstige Mitglieder der Ausschüsse im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens sowie dient zugleich zur öffentlichen Information.

(2) Über das Ratsinformationssystem sind die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, die Fraktionen und deren jeweilige Mitglieder sowie sämtliche öffentlichen Sitzungstermine mit Ort, Zeit, deren Tagesordnung, die Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen mittels eines automatisierten Abrufverfahrens einsehbar. Nichtöffentliche Sitzungsdokumente sind in einem passwortgeschützten Bereich hinterlegt.

(3) Jedes Kreistagsmitglied erhält auf Wunsch einen passwortgeschützten Zugang zum nichtöffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems, über den sämtliche Unterlagen für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse abrufbar sind. Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten auf Wunsch einen passwortgeschützten gremienbezogenen Zugang zum nichtöffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen des betreffenden Gremiums.

(4) Am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmende Kreistagsmitglieder und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Kaufbeleges für die Beschaffung erforderlicher elektronischer Geräte einmalig einen Zuschuss in Höhe von bis zu 400,00 Euro je Wahlperiode. Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen werden nicht bezuschusst. Ein Kalenderjahr vor Ende der Wahlperiode erfolgt ebenfalls keine Bezuschussung mehr.

(5) Am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmende Kreistagsmitglieder und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die sie betreffenden Sitzungen ausschließlich eine elektronische Einladung gem. § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung. Die Einladung ist zugleich die Information, dass die jeweiligen Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem zum Abruf hinterlegt sind.

§ 2

Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird von der/m Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einberufung zur ersten (konstituierenden) Sitzung erfolgt gemäß §§ 131 Abs. 1 i.V.m. 34 Abs. 1 BbgKVerf. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am elften Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben oder am zehnten Kalendertag vor der Sit-

zung als elektronisches Dokument übersandt wurde. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf bleiben unberührt. Die Versendung der Einladung erfolgt in elektronischer Form.

(2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen an der Einberufung verhindert, beruft die/der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstag nachzureichen bzw. in das Ratsinformationssystem einzustellen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

(2) Ein/e Kreistagsmitglied, welches an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der/m Vorsitzenden über das Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Die/der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des bei der/m Landrätin/Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen Kreistag und Landrätin/Landrat.

(2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreis Ausschusses durch, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5

Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der die/den Vorsitzende/n bei ihren/seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus der/m Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/innen, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und der/m Landrätin/Landrat. Er

wird auf Antrag eines Kreistagsmitglieds durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

§ 6

Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit der/m Landrätin/Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Die/der Landrätin/Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen der/m Vorsitzenden und der/m Landrätin/Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung der/s Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder von der/m Landrätin/Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 7

Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).

(2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer/s Kreistagsmitglieder durch die/den Vorsitzende/n festgestellt wird. Die/der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt die/der Vorsitzende die Sitzung auf.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder im Sinne des § 22 BbgK-Verf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 8

Mitwirkungsverbot/ Befangenheit

(1) Muss ein/e Kreistagsmitglied annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 bzw. §§ 22, 53 BbgK-Verf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat sie/er dies der/m Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Ein/e Kreistagsmitglied, für die/den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf sie/er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.

(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 9

Fraktionen

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jede/r Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine/n Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertreter/innen. Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie/er unterzeichnet die Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist der/m Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/s Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der/s Geschäftsführer/in zu enthalten. Zur Übermittlung der benannten Mindestanforderungen sowie der weiteren Angaben ist der über das Kreistagsbüro zur Verfügung gestellte Vordruck zu nutzen und vollständig auszufüllen.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/m Vorsitzenden ebenfalls unverzüglich von der/m Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

(6) Die Fraktionen haben eigenverantwortlich ihre innere Ordnung demokratisch und rechtsstaatlich zu gestalten. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter/innen und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

(7) Fraktionen, die sich dauerhaft zu einer Zählgemeinschaft zusammenschließen, sind unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen insbesondere bei den Verfahren gemäß § 41 Absatz 2 Satz 6 und § 43 Absatz 5 Satz 1 BbgKVerf wie eine einheitliche Fraktion zu behandeln.

§ 10

Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der/m Landrätin/Landrat an den Kreis Ausschuss bzw. über den Kreis Ausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Beschlussvorlagen sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Mitteilungsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Für den Sitzungsbetrieb werden die Vorlagen sowie die ergänzenden Dokumente zu den Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem bereitgestellt soweit die/der Kreistagsabgeordnete dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies von der/m Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/m Landrätin/Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 11

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 12

Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die/den Vorsitzende/n oder die/den Landrätin/Landrat zu richten.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der/m Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss der/m Landrätin/Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Die/der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" oder schriftlich von der/m Vorsitzenden oder der/m Landrätin/Landrat beantwortet. Der Landrat kann die Beantwortung der Anfrage dem zuständigen Beigeordneten übertragen. Sie sind schriftlich zu beantworten, wenn die/der Anfragende dies verlangt oder wenn der Anfragende in der Sitzung nicht anwesend ist. Die Frist für die Beantwortung solcher schriftlichen Anfragen beträgt vier Wochen.
- (5) Die/der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die/der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht eine schriftliche Antwort verlangt wurde.
- (8) Die/der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, in den zuständigen Fachausschuss verweisen oder als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 13

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet die/der nächste anwesende Stellvertreter/in der/s Vorsitzenden die Sitzung. Sind auch die Stellvertreter/innen verhindert, wählt der Kreistag für die Leitung der Sitzung eine/n zusätzliche/n Stellvertreter/in. Bis zu dieser Wahl leitet die/der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete die Sitzung.
- (2) Jede/r Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und die/der Vorsitzende ihr/ihm dies erteilt hat. Die/der Redner/in darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

- (4) Der/m Antragsteller/in ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Die/der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will die/der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie/er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der/m Landrätin/Landrat ist, auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die/der Landrätin/Landrat dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall durch Beschluss Ausnahmen zulassen.
- (9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner/innen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (10) Werden von einer/m Redner/in Schriftsätze verlesen, so sind diese der/m Schriftführer/in für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Einwohnerbeteiligung

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Ausschuss- und Kreistagssitzung ist eine Einwohnerfragestunde mit einer zeitlichen Dauer bis zu 45 Minuten vorzusehen. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung
- (2) Auf Bedarfsanmeldung eines Einwohners des Landkreises Havelland soll ein Gebärdendolmetscher an der Kreistagssitzung teilnehmen, der die Wortbeiträge in der Sitzung übersetzt. Die Bedarfsanmeldung hat bis zum siebten Tag vor der Kreistagssitzung beim Büro des Kreistages zu erfolgen."

§ 15

Zwischenfragen

- (1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die/den Redner/in zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen der/s Vorsitzenden kann die/der Redner/in die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Die/der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 16

Persönliche Erklärungen

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Absicht zur Abgabe persönlicher Erklärungen, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen, ist der/m Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von dieser/m in den Sitzungsverlauf einzuordnen.

§ 17

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der/m Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, zur Ordnung zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Mit dem Ordnungsruf kann die/der Vorsitzende der/m Redner/in das Wort entziehen. Einer/m Rednerin, der/m das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann die/der Vorsitzende eine/n Kreistagsabgeordnete/n des Raumes verweisen. Die/der Kreistagsabgeordnete soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(5) Durch Kreistagsbeschluss kann einer/m Kreistagsabgeordneten, die/der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden. Der Beschluss ist der/m Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.

(6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(7) Die/der Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 18

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer/m Redner/in zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der/m Redner/in das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einer/m Kreis tagsabgeordneten gestellt werden, die/der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die/der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner/innen aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat die/der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 20

Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und die/der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2) Nach dem Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 21

Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag der/s Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder der/s Landrätin/Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann oder die Sitzung bereits acht Stunden andauert. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 22

Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die/der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Rednerliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Redner/innen,
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- l) Begrenzung der Aussprache,
- m) zur Sache.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die/der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erhebung von den Sitzen, falls erforderlich, durch Auszählen.

(5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion oder die/der Landrätin/Landrat dies verlangt.

§ 23

Wahlen

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

(2) Bei Wahlen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden, die so zu falten sind, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind.

(3) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden.

(4) Der Kreistag bildet jeweils in der konstituierenden Sitzung eine ständige Wahl- und Zählkommission für die Dauer der Wahlperiode. Diese setzt sich aus je einem Vertreter jeder Fraktion zusammen. Die Mitglieder der ständigen Wahl- und Zählkommission bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder sowie der Vorsitzende sind unmittelbar nach der Konstituierung der ständigen Wahl- und Zählkommission sowie der Bestimmung des Vorsitzenden der/m Vorsitzenden des Kreistages bekannt zu geben.

§ 24

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Ist das Abstimmungsergebnis ohne Zählung der Stimmen eindeutig zu ermitteln, kann die/der Vorsitzende es als mehrheitlich für oder gegen einen Antrag feststellen und bekannt geben. Nicht eindeutig erkennbare Abstimmungsergebnisse sind auszuzählen.

(3) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(4) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die/der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Bei Wahlen sind mittels Stimmzettel ungültig, wenn sie gilt Folgendes:

a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie

- - bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
- - unleserlich sind,
- - mehrdeutig sind,
- - Zusätze enthalten oder
- - durchgestrichen sind.

b) Stimmenthaltungen sind gegeben, wenn

- der Stimmzettel unbeschriftet/ nicht gekennzeichnet ist,
- auf dem Stimmzettel das Wort „Stimmenthaltung“ steht
- oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
- ein Stimmzettel nicht abgegeben wird.

c) Die Stimmzettel werden von der ständigen Wahl- und Zählkommission ausgezählt. Der Vorsitzende der Wahl- und Zählkommission teilt das Ergebnis der/m Vorsitzenden des Kreistages mit, die/der es anschließend bekannt gibt.

(6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(7) Bei Losentscheid wird das Los von der/dem Vorsitzenden gezogen.

§ 25

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(2) Die/der Schriftführer/in und deren/dessen Vertreter/in werden vom Kreistag auf Vorschlag der/s Vorsitzenden, im Benehmen mit der/dem Landrätin/Landrat, für die Dauer der Wahlperiode bestellt.

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels eines digitalen Tonaufnahmeverfahrens aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann die/der Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der/m Schriftführer/in abhören. Die Tonaufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und danach zu löschen.

(4) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien sind vor Beginn sowie nach dem Ende der Sitzungen zulässig, soweit kein Kreistagsmitglied dem ausdrücklich widerspricht. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Kreistagsmitglieder dem zustimmen.

(5) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen einer/s Kreistagsmitglieds ihren/seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung sie/er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
- c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen einer/s Kreistagsmitglieds das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
- f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
- h) die Ordnungsmaßnahmen,
- i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf mittels eines digitalen Tonaufnahmeverfahrens ~~auf Tonträger~~ aufgezeichnet wurde.

(6) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie/er gestimmt hat.

(7) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Mitgliedern des Kreistages über das Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland zur Verfügung zu stellen. Die Benachrichtigung über die Abrufbarkeit erfolgt in elektronischer Form.

(8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich oder elektronisch dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

(9) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen oder elektronischen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

§ 26

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- a) Die Ausschüsse werden von der/m Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der/m Stellvertreter/in, im Benehmen mit der/m Landrätin/Landrat einberufen.
- b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die/der Vorsitzende des Ausschusses im ~~nach~~ Benehmen mit der/m Landrätin/Landrat fest und veranlasst, dass die Öffentlichkeit über Ort und Zeit in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt wird. Das Recht gemäß § 6 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es die/den Vertreter/in zu verständigen und ihr/m die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann es auch die/den Landrätin/Landrat um Benachrichtigung des Vertreters bitten.

(2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen. Dabei dürfen ohne Zustimmung der/s Landrätin/Landrates keine zusätzlichen Kosten entstehen.

(3) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der/s Landrätin/Landrates eine/n Schriftführer/in und deren/dessen Vertreter/in.

(4) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch schriftliche oder elektronische Verzichtserklärung an die/den Vorsitzende/n des Kreistages. Die Fraktionen, vertreten durch die/den Fraktionsvorsitzende/n, sind gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf befugt, ihre Ausschussmitglieder oder deren Vertreter/innen jederzeit auszutauschen. Der Austausch wird wirksam mit Erklärung gegenüber der/m Vorsitzenden des Kreistages, es sei denn, die Fraktion benennt einen späteren Zeitpunkt.

(5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und der/m Landrätin/Landrat über das Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland zur Verfügung zu stellen. Die Benachrichtigung über die Abrufbarkeit erfolgt in elektronischer Form.

(6) Für sachkundige Einwohner gelten die Regelungen hinsichtlich § 8 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Im Zweifelsfall entscheidet der jeweilige Ausschuss.

§ 27

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionsbezeichnungen oder geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, gelten diese jeweils gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 28

Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Kreistages sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen oder digitalen Daten bzw. zu solchen Unterlagen haben, die personenbezogene Angaben enthalten, oder von diesen Kenntnis erlangen, dürfen diese Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten, nutzen oder offenbaren.

(2) Die Mitglieder des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse haben die ihnen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zugänglich gewordenen Daten jedweder Form so aufzubewahren, dass sie vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dies gilt gleichermaßen für den Transport der Unterlagen sowie die Sicherung von Daten in digitaler Form.

(3) Eine Mitteilung über den Inhalt von vertraulichen Daten an Dritte, die Zugänglichmachung von Daten oder eine Weitergabe der Daten ist unzulässig. Die Mitglieder des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse haben zudem zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten oder nichtöffentliche Unterlagen und Daten an Fraktionsmitarbeiter oder sonstige Personen nur übermittelt werden, wenn diese nachweislich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

(4) Die Mitglieder des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse haben alle ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zugänglich gemachten oder von ihnen ermittelten Unterlagen und Daten unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Unterlagen und Daten sind bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem seiner Ausschüsse sofort und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Für die Entsorgung nicht mehr benötigter Sitzungsunterlagen und entsprechender Datenträger sind die Mitglieder des Kreistages sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse selbst verantwortlich. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit, die zu vernichtenden Unterlagen und Datenträger dem Büro des Kreistages des Landkreises Havelland zukommen zu lassen, welches sodann unmittelbar die Vernichtung über die Landkreisverwaltung veranlasst.

§ 29

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsabgeordneten außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 7. April .2009 außer Kraft.

Rathenow, den 23.10.2019

gez.

Barbara Richstein

Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachung
der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland
Öffentliche Zustellung

Die Anordnung der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland vom 14.11.2019 (Aktenzeichen: 323.03.02-0002792) an Herrn Rene Bergmann kann nicht postalisch zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist. Der letzte aktenkundige Aufenthalt von Herr Bergmann war 14712 Rathenow, Eulerstraße 1.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Führerscheinstelle in der Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herr Bergmann in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten:	Montag	geschlossen
	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs. 2 VwZG). Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist (§ 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) in Gang gesetzt wird. Hinzuweisen bleibt überdem, dass sich dann auch andere etwaige Fristen in Gang setzen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Nauen, 14.11.2019

Im Auftrag

gez. Marschall
Sachgebietsleiter

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Norman Giese, Vanessa Mehwitz

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
